Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Luckenwalde, 3.2.2017

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2017

Die Stadt Jüterbog hat fristgemäß von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming einzulegen.
Unter Punkt 1 wird als größter Kritikpunkt an der vorgelegten Haushaltssatzung die Höhe und die Art der Festsetzung der Kreisumlage angeführt. Die Stadt trägt vor, dass ihr eine überprüf- und nachvollziehbare Abwägung zwischen der wirtschaftlichen Situation der Kommunen einerseits und den kreislichen Interessen und Aufgaben andererseits zur Festlegung angemessener Hebesätze nicht bekannt sei.

Frage 1:
Der größte Kritikpunkt an der vorgelegten Haushaltssatzung ist die Höhe und die Art der Festlegung der Kreisumlage.

Nach § 129 BbgKVerf soll der Entwurf der Haushaltssatzung frühzeitig mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern erörtert werden. Dies ist im Landkreis bereits seit längerem bewährte Praxis in den Beratungen der Landrätin mit den Hauptverwaltungsbeamten, sobald die ersten Eckdaten zum Haushaltsplan des Landkreises vorliegen, sowie durch die Möglichkeit der Teilnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie des Amtsdirektors an den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses. Da die Kreisumlage zur Deckung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarfs erhoben wird, findet während der gesamten Zeit der Haushaltsdiskussion ein Abwägungsprozess statt, in dessen Ergebnis letztlich die Höhe des Hebesatzes der Kreisumlage festzusetzen ist.

Die Aufstellung der Haushaltsdokumente des Landkreises Teltow-Fläming erfolgt grundsätzlich gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV). Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der Kreisumlage sind das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) sowie die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming.
Die Berechnung der Kreisumlage erfolgt auf der Grundlage der Umlagegrundlagen gemäß §18 Abs. 2 Satz 3 BbgFAG unter Einbeziehung allgemeiner Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahl. Die Höhe des Hebesatzes erfolgt durch Regelung in der Haushaltssatzung.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 teilte das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg die Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2017 mit.
Gemäß § 5 der Nachhaltigkeitssatzung wird der Hebesatz der Kreisumlage für den Zeitraum der Haushaltssicherung 2014 - 2017 auf mindestens 47 von Hundert der Umlagegrundlagen festgelegt. Da sich der Landkreis ab dem Jahr 2017 nicht mehr in der Haushaltssicherung befindet, ist
§ 5 der Nachhaltigkeitssatzung nicht mehr anwendbar. Es ist demzufolge richtig, dass die Verpflichtung, den Hebesatz der Kreisumlage auf mindestens 47 % der Umlagegrundlagen festzulegen, nicht mehr besteht.

Es bleibt anzumerken, dass die Gesetzeslage im Land Brandenburg (BbgFAG und Kommunalverfassung) sich nicht mit den Forderungen aus den Entscheidungen des BVerwG deckt. Eine Rechtsgrundlage für die Abwägung ist weder im FAG noch in der BbgKVerf vorgesehen. Das Thema der Mehrbelastung resultiert nicht aus dem Umstand der Festsetzung der Kreisumlage an sich, sondern hängt mit Aufgabenübertragungen zusammen.

Inwieweit die finanzielle Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes durch die Höhe und die Art der Festsetzung der Kreisumlage beeinträchtigt wird, führt die Stadt nicht näher aus. Insofern kann die Haushaltssituation der Stadt Jüterbog durch den Landkreis nur anhand der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung beurteilt werden.

Die Stadt Jüterbog befand sich im Jahr 2016 in der Haushaltssicherung. Im Haushaltsjahr ist zwar ein Überschuss im Ergebnishaushalt ausgewiesen, allerdings waren in den Vorjahren Fehlbedarfe geplant. Da die Jahresabschlüsse beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 noch nicht vorliegen, muss zunächst von den geplanten Fehlbedarfen ausgegangen werden, die in den kommenden Haushaltsjahren konsolidiert werden müssen. Vor diesem Hintergrund war auch ein Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Das geplante ordentliche Ergebnis des Jahres 2016 hat sich entgegen der Prognose aus 2015 für 2016 positiv entwickelt (geplanter Überschuss 139.500 €). In den Folgejahren sind die Tendenzen zwar rückläufig (Fehlbedarfe in 2017 = -5.500 € und 2018 = - 62.500 €). Ein Ausgleich könnte aber möglicherweise aus einem in 2016 erwirtschafteten Überschuss erfolgen.

Einschließlich des Haushaltsjahres 2016 und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2015 verfügte die Stadt Jüterbog über ausreichende Liquidität. Sofern der Haushalt 2016 umgesetzt wurde wie geplant, würden die dann noch vorhandenen Zahlungsmittel allerdings nicht mehr komplett ausreichen, um den Finanzbedarf beginnend ab dem Haushaltsjahr 2017 zu decken. Hier bleibt zunächst das Finanzergebnis aus 2016 abzuwarten.

Die freiwilligen Leistungen der Stadt liegen prozentual weit über dem zu erreichenden Anteil von 3 v.H. der ordentlichen Erträge. Für das Jahr 2016 ist ein geplanter Anteil von 6,38 % angegeben. Die Kreisumlage wurde in Höhe von 47 v.H. der vorläufigen Umlagegrundlagen/2016 für das Haushaltsjahr 2016 und die Folgejahre eingeplant.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Höhe des Hebesatzes der Kreisumlage die dauernde Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes weder insoweit einschränkt, dass ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben nicht mehr gewährleistet werden kann, noch dass der Haushalt in eine wirtschaftliche Schieflage gerät.

Frage 2:
Fehlender Nachweis einer sparsamen Haushaltsführung oder rechtswidrige Finanzierung übergeordneter Aufgaben durch Überbelastung der Gemeinden durch überhöhte Kreisumlage.

Die Stadt Jüterbog verweist auf das ordentliche Ergebnis. Das ordentliche Ergebnis ist die Summe der ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Erträge und stellt den Erfolg der Verwaltungstätigkeit dar.
Die Aussage der Stadt Jüterbog, dass die ordentlichen Erträge zur Mittelfristplanung angestiegen sind, kann nur bestätigt werden, ebenso der Zuwachs im Bereich der ordentlichen Aufwendungen. Dies ergibt sich aus dem Gesamtergebnisplan. Wie sich der Ertragsüberschuss von 2,1 Mio Euro im Detail zusammensetzt und die generelle Entwicklung des Haushaltes, kann im Haushaltsplan vom Allgemeinen (Gesamtergebnisplan, Teilergebnisplan Produktbereich 1-Steller) bis hin zum konkreten Produktkonto nachvollzogen werden. In der kleinsten Darstellungsform, den Teilergebnisplänen auf Produktebene, zeigen die Fachämter die Entwicklung ihrer Produkte auf. Diese Entwicklungsdarstellung beginnt mit dem Ergebnis des Vorvorjahres und endet mit einer Vorausschau der 3 Folgejahre. Zudem werden die Produktkonten durch Erläuterungen näher beschrieben.
Es ist richtig, dass die Mehraufwendungen aus Aufgabenausweitungen resultieren. Die Aussage der Stadt Jüterbog zu dem Kostentreiber ist nur zu Teilen richtig. Sicherlich hat die gestiegene Zahl der Asylsuchenden zu einem Anstieg der Aufwendungen, aber auch zu einem Anstieg der Erträge (z. B. Erstattungen vom Land) geführt. Dies ist jedoch nicht der alleinige Grund. Daher sind im Vorbericht unter den Gliederungspunkten „3.1.1 Ordentliche Erträge“ und „3.1.2 Ordentliche Aufwendungen“ Aussagen zur Entwicklung der größeren Ertrags- und Aufwandsarten getroffen worden, die durch die oben genannten Teilergebnispläne auf Produktebene detailliert begründet werden.

Frage 3:
Verstoß gegen die eigene Nachhaltigkeitssatzung nach den Wegfall der Pflicht zum Haushaltssicherungskonzept.

Die Nachhaltigkeitssatzung des Landkreises Teltow-Fläming ist eine Maßnahme zur Haushaltssicherung. Auf Hinweis des Ministeriums des Innern und für Kommunales bezogen auf die Nichtherabsetzung der Kreisumlage ist eine entsprechende Satzung beschlossen worden. Wie unter der ersten Frage bereits ausgeführt, findet § 5 der Nachhaltigkeitssatzung keine Anwendung mangels Haushaltssicherung für das Jahr 2017. Somit verstößt eine Haushaltssatzung mit dem Inhalt der Senkung der Kreisumlage unter 47 von Hundert der Umlagegrundlagen nicht gegen die Nachhaltigkeitssatzung.

Auf Grund der guten Ertragslage, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung noch nicht bekannt war, wird der Landkreis, die Kreisumlage bereits im Haushaltsjahr 2017 auf 46 % zu senken. Damit kann der Landkreis den Forderungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Senkung der Kreisumlage bereits schon in diesem Haushaltsjahr nachkommen. Der noch verbleibende geplante Überschuss in 2017 wird im Folgejahr 2018 direkt dazu verwendet, die Reduzierung der Kreisumlage um 1 Prozentpunkt zu ermöglichen und für die Folgejahre aufrecht zu erhalten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2017, mit Ausnahme der Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage, abzulehnen.

Wehlan